



Beschlussvorlage

Amt: 502 Himmelsbach	Datum: 23.10.2013	Az.:	Drucksache Nr.: 221/2013
-------------------------	-------------------	------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Ausschuss für Soziales, Schulen und Sport	20.11.2013	zur Kenntnis	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Festsetzung von Stornierungsentgelten bei Jugenderholungsmaßnahmen des Kinder- und Jugendbüros.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Schulen und Sport nimmt die Stornierungsregelungen bei Jugenderholungsmaßnahmen des Kinder- und Jugendbüros zustimmend zur Kenntnis.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Begründung:

Das Kinder- und Jugendbüro führt seit Jahren in den Pfingstferien eine mehrtägige Zeltfreizeit und in den Sommerferien zwei Stadtranderholungen durch. Der Anmeldebeginn für diese Jugenderholungsmaßnahmen liegt bereits in den ersten Monaten des Jahres (Zeltfreizeit: ab Januar, Stadtranderholung: ab Mitte bis Ende März).

In den vergangenen Jahren kam es zu einer Zunahme von Abmeldungen von Teilnehmenden an diesen Jugenderholungsmaßnahmen (Zeltfreizeit 2010: 2, 2011: 2, 2012: 4; Stadtranderholungen 2010: 13 nach Rechnungsstellung, 2011: 18 nach Rechnungsstellung, 2012: 17 nach Rechnungsstellung). Diese führten zu Mehrarbeit im Verwaltungsbereich und Einnahmeausfällen.

Als Konsequenz dieser Entwicklung und des damit verbundenen Arbeitsmehraufwandes wurden in einer Testphase im Jahr 2013 in Anlehnung an Stornierungsregelungen von anderen Anbietern von Jugenderholungsmaßnahmen bei kurzfristigen Abmeldungen folgende verwaltungsintern abgestimmte Stornierungsregelungen angewandt:

„Bei einer Abmeldung von einer Jugenderholungsmaßnahme zwei Wochen bis einen Tag vor Beginn der Freizeit fallen Stornierungskosten in Höhe von 30% des Teilnehmerentgeltes an. Bei Abmeldungen ab dem ersten Tag der Freizeit werden 50% des Teilnehmerentgeltes in Rechnung gestellt.“

Die Zahl der Stornierungen hat sich in der Testphase im Vergleich zu den Vorjahren gerade bei den kurzfristigen Abmeldungen deutlich reduziert (Zeltfreizeit: 0; Stadtranderholung I: 5, Stornoentgelte jeweils 54,00 Euro, Stadtranderholung II: 5, Stornoentgelte jeweils 90,00 Euro). Einnahmeausfälle konnten so zum Teil über die Stornierungsentgelte ausgeglichen und personeller Mehraufwand im überschaubaren Rahmen gehalten werden. Von einer konstanten oder eher weiter rückläufigen Entwicklung wird ausgegangen.

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Günter Evermann
Amtsleitung